



Stans, 20. Oktober 2015

**Nr. 743**

Baudirektion. Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) betreffend das hindernisfreiere Bauen. Feststellung der Zulässigkeit und ablehnende Stellungnahme zur Volksinitiative. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Am 13. April 2015 reichte ein Initiativkomitee eine Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) betreffend das hindernisfreiere Bauen ein. Die Initiative verlangt unter Art. 135 Abs. 2 PBG die Aufnahme einer Regelung für den Neubau von Wohngebäuden mit vier bis acht Wohnungen. Bei diesen sollen die Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können. Der Zugang und das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein. Die bisherigen Abs. 2-3 werden inhaltlich unverändert zu den neuen Abs. 3-4.

### **1.2**

Die Volksinitiative wurde in Anwendung von Art. 54 Abs. 5 der Kantonsverfassung (KV; NG 111) im Amtsblatt Nr. 17 vom Mittwoch, 22. April 2015 veröffentlicht. Die Frist zur Unterschriftensammlung begann somit am 22. April 2015 und endete am 21. Juni 2015.

### **1.3**

Am 18. Juni 2015 wurde die Volksinitiative mit den Unterschriftsbogen fristgerecht eingereicht. Es wurden 942 beglaubigte und somit gültige Unterschriften deponiert.

### **1.4**

Mit Beschluss Nr. 515 vom 30. Juni 2015 stellte der Regierungsrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Zulässigkeit**

Der Regierungsrat hat im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2) die Initiative beziehungsweise den Antrag geprüft. Er stellt fest, dass dieser nichts enthält, was dem Bundesrecht widerspricht (Art. 8 WAG). Auch in formeller Hinsicht (Art. 10 WAG) sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Der Initiative stehen daher weder formelle noch materielle Hindernisse entgegen, so dass dem Landrat zu beantragen ist, den Antrag als zulässig zu erklären.

Die Vorlage ist innerhalb eines Jahres dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten; diese Frist beginnt mit der Einreichung der beglaubigten Unterschriften, somit am 18. Juni 2015. Die Volksabstimmung über die Initiative wird mit den eidgenössischen Abstimmungen am 5. Juni 2016 stattfinden.

## 2.2 Stellungnahme

### 2.2.1

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes ursprünglich gänzlich darauf verzichtet, eine Regelung zum behindertengerechten Bauen vorzuschlagen, weil er die bundesrechtlichen Vorgaben im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) als ausreichend erachtete und diese nicht verschärfen wollte. Im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren wurde die regierungsrätliche Vorlage ergänzt und folgende, der Regelung des Kantons Zürich (vgl. § 239 Abs. 2 PBG ZH) entsprechende Fassung von Art. 135 Abs. 2 PBG über das behindertengerechte Bauen (Geltungsbereich, Anforderungen) an den Landrat überwiesen:

<sup>2</sup> Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

Anlässlich der 1. Lesung des PBG im Landrat vom 2. April 2014 wurde Art. 135 Abs. 2 PBG geändert in einer Art, die wohl auch die Zustimmung der Initianten gefunden hätte:

<sup>2</sup> Bei neuen Wohngebäuden mit vier und mehr Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen bei Bedarf zugänglich gemacht werden können. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

Anlässlich der 2. Lesung des Landrates vom 21. Mai 2014 erfolgte eine Kehrtwende, indem Art. 135 Abs. 2 PBG in der ursprünglich beantragten und nun geltenden Fassung festgelegt worden ist:

<sup>2</sup> Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

### 2.2.2

Der Regierungsrat hat die Volksinitiative geprüft und empfiehlt sie zur Ablehnung, weil der bundesrechtlich vorgegebene Standard für behindertengerechtes Bauen, der im PBG umgesetzt wird, genügt und die Anforderungen gegenüber dem Bundesrecht nicht verschärft werden sollen. Zusätzliche Auflagen sind immer mit zusätzlichen Kosten verbunden, die mit einer vorausschauenden Planung zwar reduziert, aber nie ganz eliminiert werden können. Zudem sollen die Bauherren ihre Eigenverantwortung wahrnehmen, denn hindernisfreies Bauen bedeutet auch einen Gewinn an Komfort und Funktionalität. Diese Bauweise ist heute denn auch weitgehend „state of the art“ und wird von verantwortungsvollen Investoren freiwillig berücksichtigt, weil sie sich der Problematik der älter werdenden Gesellschaft bewusst sind und nur Bauten erstellen wollen, die dann auch auf dem Markt Erfolg haben. Nicht jedes Bedürfnis, und sei es noch so berechtigt, muss zwingend per Gesetz geregelt werden. Ein schlanker, freiheitlicher Staat zeichnet sich dadurch aus, dass er sich auf unbedingt nötige Regulierungen beschränkt. Im Sinne des Verzichts auf neue Regulierungen ist auf Auflagen zum hindernisfreien Bauen, die über das bundesrechtlich Geforderte hinausgehen, zu verzichten.

## Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend das hindernisfreiere Bauen zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Volksinitiative zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend das hindernisfreiere Bauen nicht zuzustimmen und den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag deren Ablehnung zu empfehlen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates
- Initiativkomitee c/o Erwin Schlüssel, Alpenstrasse 16, 6373 Ennetbürgen
- Kantonales Abstimmungsbüro
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Baudirektion
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

